

Notwendige Maßnahmen zur Behebung der Grundwassernotlage im Buckower-Rudower Blumenviertel und in seinen angrenzenden Gebieten (BRB) gemäß den Vorgaben des § 37 a BWG

Dem Land Berlin wurde mit **§ 37 a Berliner Wassergesetz (BWG)** mit Begründung und Einzelbegründung die **siedlungs- und umweltverträgliche** Grundwasserstandssteuerung für die Einflussbereiche der im Urstromtal das Grundwasser fördernden Wasserwerke, inkl. Wasserwerk Johannisthal (WJ), übertragen. **§ 37 a BWG** sieht keine Übertragung von Teilen dieser Senatsaufgabe auf die Bürger/innen vor.

Wir zeigen die zur Behebung der Grundwassernotlage nötigen Handlungsweisen der einzelnen Akteure:

Der Senat: Das BRB liegt im maximalen Einflussbereich des nahen Wasserwerkes Johannisthal (WJ). Tausende Gebäude im BRB wurden zwischen 1959 und 1989 / 1990 unter den Gegebenheiten einer maximalen Grundwasserabsenkung durch entsprechend hohe Grundwasserförderleistungen des WJ errichtet und bauaufsichtlich - inkl. öffentlich-rechtlicher Prüfung und Bescheinigung ihrer ausreichenden Standsicherheit - genehmigt.

Es ist daher vorrangig im Rahmen der Überarbeitung des **Wasserversorgungskonzepts Berlin 2040** und einer Wiederaufnahme des im Jahr 2001 abgebrochenen **Bewilligungsverfahren** für das alte WJ zu untersuchen, in wieweit das noch neu zu bauende WJ nach der jetzigen Beendigung der dortigen Altlastensanierung wieder seinen Einfluss auf das BRB durch entsprechende Grundwasserfördermengen zu Trinkwasserzwecken ausüben und ggf. sogar den Bezirk Neukölln wieder mit Trinkwasser versorgen kann. **Erst aus dieser Prüfung** ergibt sich, ob die Förderleistungen des neuen WJ ausreichen, **siedlungs- und umweltverträgliche** Grundwasserstände entsprechend **§ 37 a BWG** auch im BRB sicherzustellen, oder ob und in welcher Größenordnung dazu Ergänzungsfördermengen (Ewigkeitskosten) notwendig werden. Ergänzungsfördermengen im Einflussbereich des WJ können sein:

- Grundwasser-Abschläge vom Gelände des WJ in den Teltowkanal,
- Bau von zusätzlichen Förderbrunnen an der Teltowkanal-Galerie (TK-Galerie) des WJ als Ersatz für die durch die BAB A 113 überbauten Brunnen dieser Galerie oder
- eine neue Brunnengalerie im BRB.

Auf Grund des Bevölkerungszuwachses und des damit verbundenen höheren Trinkwasserverbrauchs ist eine Grundwasserregulierung gemäß **§ 37 a BWG** in Berlin sogar schon bald zum **"Nulltarif"** möglich. Die **Ergänzungsfördermengen** in den Wasserwerken gehen gegen **"Null"** und damit auch die Ewigkeitskosten.

Verbliebene Altlasten können aber die Grundwasserförderleistung des WJ so einschränken, dass nur der Bau einer neuen Brunnengalerie im BRB als Ergänzungsfördermenge übrig bleibt.

Die Brunnengalerie im Glockenblumenweg muss über den **31.12.2017** hinaus bis zur Abhilfe aus der Notlage weiter betrieben, instand gehalten (einschließlich Instandsetzung!) und finanziert werden.

Die BWB: Die BWB planen, bauen und betreiben das neue Wasserwerk Johannisthal und, wenn sich Ergänzungsfördermengen als notwendig erweisen sollten, planen, errichten und betreiben die BWB ...

- Grundwasser-Abschläge vom Gelände des WJ oder
- weitere Brunnen an der TK-Galerie des WJ oder
- eine neue Brunnengalerie im BRB.

Die Bürger/innen: Die Bürger/innen haben die Grundwassernotlage in Berlin und insbesondere im BRB weder verursacht noch herbeigeführt, geschweige denn ihre Behebung zu finanzieren.

Um jedoch die seit über 23 Jahren währende, zu Lasten der Bürger/innen gehende Grundwassernotlage im BRB zu beenden, halten wir eine angemessene jährliche Kostenbeteiligung der Bürger/innen, ggf. über Gebühren, an einem Abschlag vom Wasserwerksgelände oder an den Betriebskosten einer neuen Brunnenanlage im BRB im zweistelligen Eurobereich je Grundstück – auch im Altlastenfall – für denkbar. Wir lehnen es ab, einen Verein/Verband zu gründen und ihm beizutreten, um wesentliche Aufgaben des nur dem Land Berlin mit **§ 37 a BWG** eröffneten und übertragenen Grundwassermanagements zu übernehmen.

Die Abgeordneten: Die Mitglieder des Berliner Abgeordnetenhauses bitten wir, den Berliner Senat aufzufordern, die gesetzlichen Vorgaben des **§ 37 a BWG** umzusetzen und die mit Wirkung vom 06.08.2017 vom Senat außer Kraft gesetzte Grundwassersteuerungsverordnung umgehend wieder in Kraft zu setzen.

Unser Vorschlag zur Präzisierung des § 37 a BWG liegt dem Abgeordnetenhaus vor.

**Grundwasserpolitik des Landes Berlin gem. § 37 a BWG = Daseinsvorsorge =
Koordination von Siedlungs- und Umweltbelangen in einer Hand!**